



Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 5 Absatz 2, § 9 Absatz 1, § 10, § 11 Absatz 3 und § 17 der Satzung des TC Stadtsteinach 1978 e.V. in der Fassung vom 10.07.2015.

§ 2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01 und 01.07 eines Geschäftsjahres jeweils in halber Höhe fällig.

§ 3 Aufnahmebeitrag

Momentan wird kein Aufnahmebeitrag erhoben.

§ 4 Abgeltungszahlung

1. Ein Mitglied, welches eine aktive Mitgliedschaft beim TC Stadtsteinach 1978 e.V. ausübt und in mindestens einer Mannschaft beim Bayerischen-Tennis-Verband e.V. als Spieler gemeldet ist, wird nachfolgend als Mannschaftsspieler bezeichnet.
2. Ein Mannschaftsspieler, welcher pro Geschäftsjahr mindestens einmal bei einem Medenspiel des Bayerischen-Tennis-Verbandes e.V. zum Einsatz gekommen ist, ist zu einer jährlichen Arbeitsleistung in Höhe von sieben Arbeitsstunden verpflichtet.
3. Ein jugendliches Mitglied im Alter von 16 oder 17 Jahren, welches pro Geschäftsjahr mindestens einmal bei einem Medenspiel des Bayerischen-Tennis-Verbandes e.V. zum Einsatz gekommen ist, ist zu einer jährlichen Arbeitsleistung in Höhe von zwei Arbeitsstunden verpflichtet.
4. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist eine Abgeltungszahlung in Höhe von 10,00 € für Mannschaftsspieler und 5,00 € für jugendliche Mitglieder zu erbringen. Ein Mitglied des Förderkreises hat entsprechend seines Mitgliedsbeitrages zum Förderkreis eine geminderte Abgeltungszahlung zu erbringen.
5. Die Abgeltungszahlung wird zur Fälligkeit des nächsten Mitgliedsbeitrages eingefordert.



Beitragsordnung

§ 5 Beitragstafeln

Bei den Beträgen in der Beitragstafel handelt es sich immer um Jahresbeiträge.

Alter	Jugend	aktive Mitgliedschaft		passive Mitgliedschaft
		Hobbyspieler	Mannschaftsspieler	
bis 7 Jahre (inkl. Tenniskindergarten)	30 €	/	/	/
bis 13 Jahre	50 €			
bis 17 Jahre	80 €			
Schüler ab 18 Jahre	/	80 €		80 €
Auszubildender / Student ab 18 Jahre		125 €		
ab 18 Jahre		160 €	190 €	

Wenn **zwei Personen** mit einer Verwandtschaftsbeziehung ersten Grades oder zwei Personen des gleichen Hausstandes Mitglied sind, gewähren wir einen Nachlass von 15 % auf die Summe der einzelnen Mitgliedsbeiträge. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge muss außerdem von einem einzigen Konto erfolgen.

Wenn **mindestens drei Personen** mit einer Verwandtschaftsbeziehung ersten Grades oder mindestens drei Personen des gleichen Hausstandes Mitglied sind, gewähren wir einen Nachlass von 20 % auf die Summe der einzelnen Mitgliedsbeiträge. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge muss außerdem von einem einzigen Konto erfolgen.

Ein **Neumitglied** erhält im ersten Jahr einmalig einen Rabatt von 50 % auf seinen Jahresbeitrag. Dies ist nur einmalig möglich und nicht anwendbar auf ehemalige Mitglieder, die erneut wieder Mitglied werden.

Stadtsteinach, den 30.09.2020